

## Antrag

**der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Kinderarmut bekämpfen – Kinderzuschlag ausbauen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bekämpfung der Armut von Kindern und Jugendlichen zählt zu den zentralen gesellschaftlichen Aufgaben der Gegenwart. Jedes Kind muss unabhängig vom Status der Eltern langfristig einen Anspruch auf eine existenz- und teilhabesichernde Grundsicherung haben. Der Kinderzuschlag ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung als Instrument zur Verhinderung von Kinderarmut ungeeignet. Notwendig wäre neben einer deutlichen Leistungsausweitung die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Selbst die Bundesregierung sieht das ähnlich (vgl. Kinderzuschlag für mehr Familien, Frankfurter Rundschau vom 18. August 2007), blieb aber bis dato untätig. Indessen erreicht die Kinderarmut in Deutschland neue Höchstwerte. Nach Angaben des Bundesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) leben inzwischen 2,6 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Familien, die Arbeitslosengeld II beziehen (vgl. Kinderarmut in Deutschland nimmt zu, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. August 2007). Für rund fünf Millionen Heranwachsende stehen dem DKSB zufolge monatlich weniger als 250 Euro für den Lebensunterhalt zur Verfügung (vgl. Märkische Oderzeitung vom 28. August 2007). Dieser dramatische Anstieg der Kinderarmut verlangt nach schneller Abhilfe. Kurz- und mittelfristig muss durch die Ausweitung des Kinderzuschlags der Anspruch auf ein Leben ohne Armut umgesetzt werden.

#### II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gewährung des Kindergeldzuschlages wie folgt sicherstellt:

1. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden in Zukunft nicht mehr als Teil der für den Bezug von Regelleistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) maßgeblichen Bedarfsgemeinschaften gewertet. Eine eigenständige soziale Sicherung für Kinder von Eltern mit geringem Einkommen wird geschaffen.
2. Das Bundeskindergeldgesetz wird für Kinder von Eltern mit geringem bzw. keinem Einkommen so ausgestaltet, dass der Kinderzuschlag zu einer ergänzenden bedarfsorientierten Leistung ausgebaut wird. Als soziokulturelles Existenzminimum ist von einem Betrag in Höhe von mindestens 420 Euro auszugehen. Der Kinderzuschlag steht künftig auch Kindern von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe zur

Verfügung. Er ersetzt die kindbezogenen Regelleistungen in SGB II und SGBX II. Entsprechend sind die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes sowie der SGB II und SGB XII anzupassen.

3. Die bisher in § 6a des Bundeskindergeldgesetzes enthaltene Mindesteinkommensgrenze, die die Abgrenzung zum Leistungsbezug nach SGB II ermöglichen sollte, entfällt.
4. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag und der Ermittlung seiner individuellen Höhe ist künftig ausschließlich eine Obergrenze in Form eines pauschalierten Höchsteinkommens der Eltern zu berücksichtigen. Das pauschalierte Höchsteinkommen entspricht dem soziokulturellen Existenzminimum der Familie. Dieses besteht mindestens aus der Summe der pauschalierten Leistungen zum Lebensunterhalt sowie den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, den Erwerbstätigenfreibeträgen des SGB II, den zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen und dem Existenzminimum des Kindes.
5. Die Befristung der Bezugsdauer des Kinderzuschlages auf höchstens 36 Monate wird aufgehoben.

Berlin, den 18. September 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Das Existenzminimum von Kindern abzusichern, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Berechnung des Kinderzuschlages unter Berücksichtigung einer Mindest- und Höchsteinkommensgrenze ist nicht nur – nach Aussagen der Bundesagentur für Arbeit – in der Praxis hoch kompliziert und nicht praktikabel, sondern verknüpft den Leistungsbezug des Kindes unmittelbar mit der Situation der Eltern. Die Eltern sehen sich häufig mit dem Problem konfrontiert, dass schwankende Einkünfte eine monatliche Neuberechnung erfordern und die Familie zwischen Leistungsbezug nach SGB II und Kinderzuschlag wechselt. Die komplizierte Berechnung und der schmale Korridor zwischen Mindest- und Höchsteinkommensgrenzen führen zu Ablehnungsquoten für den Kinderzuschlag von bis zu 83 Prozent. Auch dies spricht dafür, den Kinderzuschlag zu einer kindbezogenen Leistung auszubauen und die Kinder zumindest für die Gewährung der Regelleistungen aus der Bedarfsgemeinschaft herauszulösen.

Die Gewährung des Kinderzuschlages auch für Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfebeziehende befreit Kinder aus der Abhängigkeit von Sozialtransfers und von der daraus resultierenden gesellschaftlichen Stigmatisierung. Das Risiko des „Vererbens“ von Armut der Eltern auf ihre Kinder sinkt.

Die Reform des Kinderzuschlages eröffnet kurzfristig die Chance, Kinder aus dem familienbedingten Armutsrisiko zu befreien. Gleichzeitig ist sie ein Schritt in Richtung einer eigenständigen sozialen Grundsicherung für Kinder. Diese stellt sicher, dass alle Kinder, unabhängig vom sozialen Status ihrer Eltern, gleiche Entwicklungschancen erhalten.